

# K R L

## KALKULATIONSRICHTLINIEN für die Gestaltung von HONORAREN im Bereich der GEWERBLICHEN BUCHHALTUNG (GBH)

Ausgabe: 2003

Fachverband Unternehmensberatung & Informationstechnologie  
Berufsgruppe: "Gewerbliche Buchhalter"  
A - 1045 Wien \* Wiedner Hauptstraße 63  
Telefon: 01 / 50 105 - 3539 \* Fax: 01 / 50 105 - 285  
eMail: ubit@wkooe.at \* URL: www.ubit.at

### 1. PRÄAMBEL / ALLGEMEINES

Der Fachverband Unternehmensberatung & Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, Berufsgruppe: "Gewerbliche Buchhalter" empfiehlt die vorliegenden **KalkulationsRichtLinien für die Gestaltung von Honoraren im Bereich der Gewerblichen Buchhaltung (GBH)**, auf der Basis nationaler und internationaler Grundlagen und Gepflogenheiten.

Gewerbliche Buchhalter und Auftraggeber sind nicht zwingend an die im Rahmen der KalkulationsRichtLinien genannten Sätze gebunden; es wird jedoch empfohlen, Ausnahmen nur bei Vorliegen triftiger Gründe zu machen.

Da diese Richtlinien formal nur einem Rahmen darstellen, ist es in jedem Einzelfall erforderlich, ausdrückliche Vereinbarungen über Honorarsatz, Zuschläge, Neben- und Sonderkosten zu treffen.

Der Fachverband Fachverband Unternehmensberatung & Informationstechnologie, Berufsgruppe: "Gewerbliche Buchhalter" nimmt die Aufgabe wahr, die KalkulationsRichtLinien in angemessenen zeitlichen Intervallen auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu überprüfen und auf die neuesten, jeweils aktuellen Erkenntnisse abzustimmen.

### 2. HONORAR

**2.1. Begriffsbestimmungen:** Honorar im Sinne der vorliegende Richtlinien, ist die Vergütung von Leistungen und Aufwendungen des Gewerblichen Buchhalters und seiner Erfüllungsgehilfen.

Als Basishonorar je Arbeitsstunde (auch Leistungsstunde genannt) gilt derjenige Satz, der für eine Dienstleistung/Beratung in der Standortgemeinde des GBH in Ansatz gebracht wird. Neben- und Sonderkosten sind in diesem Basishonorar nicht enthalten, diese sind gesondert zu verrechnen.

**2.2. Berechnung:** Wird das Honorar auf der Basis des Zeitaufwandes berechnet, so ist zu berücksichtigen, ob die Leistungen im Büro des GBH, beim Auftraggeber oder an "Dritten Orten" erbracht werden. Honorare können auch pauschaliert vereinbart werden.

Der GBH verpflichtet sich, keinerlei Provisionen oder andere Leistungen von Dritten entgegenzunehmen, die geeignet sind, seine Objektivität zu beeinflussen.

Wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag Anwendung.

### **2.3. Zuschläge:**

Der GBH ist berechtigt, gegebenenfalls folgende Zuschläge zu seinem Honorar zu berechnen.

#### **2.3.1. Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit:**

- zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr: 50 %
- zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr: 25 %
- zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr: 25 %
- an Sonn- und Feiertagen : 50 %

#### **2.3.2. Leistungen außerhalb Österreichs:**

- in europäischen Ländern : 75 %
- außerhalb Europas: 100 %

#### **2.3.3. Beziehung von Angehörigen anderer Kammern:**

- (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, etc.)  
im Rahmen des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages  
für die Dauer der Beziehung: 100 %

### **2.4. Honorar nach Zeitaufwand:**

**2.4.1.** Der empfohlene Stundensatz bezieht sich auf Leistungen in der sogenannten Normalarbeitszeit, zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr und beträgt:

EUR 53,00 pro Stunde  
(für Dienst-/Beratungsleistungen in den Bereichen der Buchhaltung,  
sowie der damit verbundenen Sonstigen Leistungen)

EUR 61,00 pro Stunde  
(für Dienst-/Beratungsleistungen in den Bereichen  
des Personalwesens-/sowie der Verrechnung)

EUR 68,00 pro Stunde  
(für Dienst-/Beratungsleistungen im Bereich des Jahresabschlusses)

Die Führung einer Honorar-Zeiterfassung ist obligatorisch und vom GBH durchzuführen.

**2.4.2.** Bei Leistungen, die über volle Leistungsstunden hinausgehen, wird die jeweils begonnene viertel Stunde in Anrechnung gebracht.

**2.4.3.** Der Stundensatz kommt für alle GBH und deren Erfüllungsgehilfen in den unter Punkt: 2.4.1 aufgeführten Tätigkeitsbereichen zur Anrechnung; Schreibarbeiten und ähnliche Leistungen werden mit 50 % des Normalstundensatzes für Jahresabschlussleistungen berechnet.

**2.4.4.** Leistungen, die automationsunterstützt im Büro des GBH für den Auftraggeber erbracht werden, unterliegt einem Zuschlag zum Stundensatz von 10 %; der dazugehörige Materialaufwand wird gesondert unter "Nebenkosten" in Rechnung gestellt.

**2.4.5.** Bei Reisen zur Erfüllung des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages wird die Reisezeit mit Sätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Als Reisezeiten gelten auch Wartezeiten, soweit dadurch die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit be- oder verhindert wird und soweit sie nicht vom GBH selbst zu vertreten sind. Reise- und Wartezeiten sind nicht für die Zeit der Benützung eines Schlafwagens bzw. der Nächtigung auf Reisen in Ansatz zu bringen. Reisen erfolgen mit Zustimmung des Auftraggebers; in dringenden Fällen kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden.